

**Stellungnahme zum
Referentenentwurf
eines Gesetzes zum
Neustart der Digitalisie-
rung der Energiewende
(GNDEW)**

Herausgeber

Bitkom e. V.
Albrechtstraße 10
10117 Berlin
Tel.: 030 27576-0
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Ansprechpartner

Klaas Moltrecht
Referent PropTech & Immobilienwirtschaft
T 030 27576-182
k.moltrecht@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Smart Grids

Copyright

Bitkom 2022

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom.

Auf einen Blick

Ausgangslage

Die nachhaltige Beschleunigung des Smart-Meter-Rollouts und Digitalisierung der Energiewende sind zentrale Bausteine für eine sichere und nachhaltige Energieversorgung in Deutschland. Bisher hat der Smart-Meter-Rollout noch nicht das für die Energiewende erforderliche Tempo erreicht und muss daher beschleunigt und entbürokratisiert werden. Die Rechtssicherheit muss für alle Beteiligten gestärkt werden. Die Energiewende ist ohne Beobachtbarkeit und Steuerbarkeit im Stromnetz nicht zu schaffen.

Bitkom-Bewertung

Wir begrüßen den Ansatz, den Smart-Meter-Rollout zu beschleunigen und zu entbürokratisieren sowie die Rechts- und Planungssicherheit für alle Akteure zu stärken. Grundsätzlich halten wir den Entwurf für einen gelungenen Aufschlag. Das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW) kann in Verbindung mit der anstehenden Ausgestaltung des § 14a EnWG den Grundstein für eine digitale Infrastruktur legen, die 100 Prozent erneuerbare Energien ermöglicht und Verbraucherinnen und Verbraucher zu einem aktiven Teil der Energiewende macht.

Jedoch sehen wir in einigen Punkten deutlichen Nachbesserungsbedarf. Dieser wird im Folgenden näher dargelegt.

Das Wichtigste

Im Bitkom sind digitalaffine Unternehmen unterschiedlicher Bereiche der Energiewirtschaft vertreten. Unser Papier zeichnet daher mögliche Kompromisslinien vor:

■ Praktikabilität des Rollouts im Blick behalten

Die Praktikabilität des Rollouts für alle beteiligten Akteure muss gewährleistet sein. Auch wenn der Ansatz, den Smart-Meter-Rollout zu beschleunigen und zu entbürokratisieren sowie die Rechts- und Planungssicherheit für alle Akteure zu erhöhen, begrüßt wird, so sind im Sinne der Praktikabilität noch einige Anpassungen und Spezifikationen erforderlich.

1 Zu Artikel 1 (Änderung des EnWG) 5

2 Zu Artikel 2 (Änderung des MsbG) 6

1

Zu Artikel 1 (Änderung des EnWG)

Dynamische Stromtarife bergen ein großes, bisher ungehobenes Potential für Verbrauchsflexibilität und die Energiewende. Preissignale können erheblich dazu beitragen, den Stromverbrauch insbesondere von Wärmepumpen und Elektrofahrzeugen an die Stromerzeugung aus Sonne und Wind anzugleichen und damit Netzengpässe zu vermeiden. Diese Änderung wird also ausdrücklich begrüßt. Die Daten werden ab 2024 bereitgestellt und daher halten wir es für sinnvoll, dass dynamische Tarife verpflichtend für alle Stromkunden bereits vor 2026 und unabhängig von der Größe des Lieferanten verpflichtend eingeführt werden sowie eine Tarifierung auf Basis der Lastgänge auch im Backend erfolgen kann.

2

Zu Artikel 2 (Änderung des MsbG)

Zu § 3 Abs. 5

Für kommunale Messstellenbetreiber ist es notwendig, dass der Gesetzgeber hier zusätzlich das Kommunalrecht derart anpasst, dass diese in angrenzenden Gebieten rechtssicher agieren bzw. den Messstellenbetrieb und alle Standard- wie Zusatzleistungen anbieten können.

Zu § 6 MsbG

In § 6 Absatz 1 wurden in Nr. 3 die Ergänzungen »einschließlich der Abrechnungsdienstleistung für Heizwärme« nach dem Wort Messstellenbetrieb eingefügt. Gemäß der Gesetzesbegründung zu Nummer 5, soll die Anpassung der Klarstellung dienen, dass – soweit im Rahmen einer Bündelung Heizwärme betroffen ist – der erforderliche Kostenvergleich auch die Kosten der Abrechnungsdienstleistung für Heizwärme beinhalten muss. Diese Klarstellung wird durch die Anpassung im Gesetzestext nicht in der gebotenen Deutlichkeit erreicht. Durch die aktuelle Anpassung kann der Eindruck entstehen, dass der mögliche Messstellenbetreiber die Abrechnungsdienstleistung für Heizwärme »durchführen« muss, auch wenn eigentlich die Bündelung gar nicht die Heizwärme umfasst. Die vom Gesetzgeber gewollte Klarstellung sollte deshalb nachgeschärft werden.

Darüber hinaus ist zu klären, ob mit »Abrechnungsdienstleistung für Heizwärme« (auch) das Submetering gemeint ist – oder nur den Bereich bis zum Übergabepunkt an der Immobilie. Ebenso ist über den gesamten Entwurf hinweg uneinheitlich vom »Netzbetreiber« oder »Anschlussnetzbetreiber« die Rede. Hier sollte durchgehend der Begriff »Anschlussnetzbetreiber« verwendet werden.

Zu § 11 MsbG

Es ist beim Wechsel zum Auffangmessstellenbetreiber sicherzustellen, dass ein GWA-Wechsel gemäß TR 03109 durchgeführt werden kann. Dies umfasst auch angeschlossene Systemeinheiten i. S. d. TR 03109-5.

Außerdem fordern wir einen regionalen anstatt eines bundesweiten AMSB, klare Regeln und Transparenz im Verfahren bei der Abwicklung eines grundzuständigen Messstellenbetreibers nach § 11 i.V.m. §§ 41-43 durch die Bundesnetzagentur. Die ersatzlose Enteignung von Unternehmen sehen wir kritisch. Die vom AMSB übernommenen Gebiete sollen zyklisch nach § 41 regional wieder zur Verfügung stehen.

Zu § 19 MSBG

Bisher durften MSB bis zum Zeitpunkt der ME iMS einbauen und für die Dauer von acht Jahren weiter nutzen (§ 19 Abs. 5 MsbG), der gesetzlich vorgesehene Bestandsschutz der Messeinrichtungen des wMSB war auch für den gMSB bindend (§ 36 Abs. 1 MsbG): Dieser Bestandsschutz hat dazu geführt, dass der gMSB im Kontext seiner Ausstattungsverpflichtung bzw. Ausstattungsmöglichkeit ab dem Zeitpunkt Markterklärung nach §§ 29 ff MsbG bei solchen Messstellen, die durch einen wMSB mit (konventionellen) Messsystemen betrieben wurden, für die Dauer des Bestandsschutzes nicht mit iMS ausstatten musste bzw. durfte.

Die neue Regelung in § 19 Abs. 5-E sieht nun vor, dass bereits verbaute Messsysteme nur noch bis zum Einbau eines iMS weiter genutzt werden dürfen, ein expliziter Bestandsschutz für diese Messsysteme soll gestrichen werden. Die bisher zum Schutz des wMSB gegenüber dem gMSB implementierte Regelung in § 36 Abs. 1 MsbG läuft mangels Bestandsschutzes vollständig ins Leere. Die Vorgaben in § 30 MsbG-E sehen nunmehr u.a. eine Ausstattungsmöglichkeit bereits ab Inkrafttreten des Gesetzes vor. Dies führt zu verschiedenen wettbewerbsverzerrenden Konsequenzen für wMSB, u.a. könnte der gMSB ab sofort auch solche Messstellen, die durch einen wMSB mit Messsystemen betrieben werden, auf iMS umrüsten und damit das Vertragsverhältnis zwischen wMSB und dem Anschlussnutzer/Anschlussnehmer entschädigungslos zwangsbeenden (§ 36 Abs. 1 MsbG) und damit dem wMSB die Geschäftsgrundlage entziehen.

Auch für Messsysteme bedarf es deshalb weiterhin eines Bestandsschutzes für die Dauer von 8 Jahren (Eichgültigkeit) für solche Messsysteme, die bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Fristen für die Einbaumöglichkeit von intelligenten Messsystemen in § 30 MsbG-E eingebaut wurden. Ansonsten wird der wettbewerbliche Messstellenbetrieb nicht mehr wirtschaftlich durchführbar sein und der Markt für wMSB zum Erliegen kommen.

Zu § 21 MSBG

Der Entwurf sieht vor, dass mehrere Zählpunkte (1:n) über LMN an nur ein Smart Meter Gateway angebunden werden. Das ist grundsätzlich hilfreich im Rollout für MFH und Liegenschaften. Das Smart Meter Gateway ist hierfür nach Gesetz am Netzanschlusspunkt verankert und damit das Konzept des steuerbaren Netzanschlusspunktes auch mit der »1:n« Regelung gekoppelt.

Hingegen ist die Anbindung mehrerer Netzanschlüsse im Bereich desselben Stromnetzknötens über ein SMGW im Bitkom strittig, da sie viele ungeklärte Fragen bzgl. Datenschutz, Einsichts- und Informationsrechte nach § 53 und § 61 sowie Steuerungsverfahren über HAN/CLS und hochfrequenten Netzzustandsdaten aufwirft. Über die Liegenschaftsgrenzen hinausgehende Lösungen müssten im öffentlichen Bereich dann z. B. die gleichen Security-Anforderungen wie im SMGW-WAN erfüllen. Zudem würden so proprietäre Insellösungen für lokale Netzgebiete entstehen und dort den wettbewerblichen Zugang zu Kundinnen und Kunden mit vollständiger Übernahme der

Messtabelle inkl. Kommunikationsanbindung praktisch unmöglich machen bzw. komplette Ersatzlösungen für Endkundinnen und -kunden erfordern. Dies ist weder wettbewerbsrechtlich erstrebenswert noch im Sinne der Nachhaltigkeit.

Ein wesentlicher Beschleuniger für 1:n wäre das Liegenschaftsmodell nach § 6 des Entwurfs. Leider sind hier keine weiteren Spezifikationen erfolgt, wie die rechtliche Durchsetzung wirklich erfolgen kann und viele Unklarheiten – z. B. was wirklich relevante Vergleichskosten sind – sind nicht beseitigt worden. Gerade unter dem Gesichtspunkt der zunehmenden ESG/CSR-Berichtspflichten in der Immobilienwirtschaft, wird hier eine Chance vertan, diesen massiven Markt- und somit Nachfragedruck der Immobilieneigentümer zu nutzen, um 1:n zu beschleunigen.

Darüber hinaus werden Liegenschaften mit lokaler Stromerzeugungsanlage (PV und/oder BHKW) und Strom-Eigenverbrauch (z. B. für Wärmepumpe, Ladesäule, Mieterinnen und Mieter) im Entwurf des GNDEW mit Bezug auf den Messstellenbetrieb vergessen und dadurch schlechter gestellt als Liegenschaften ohne Stromerzeugungsanlage bzw. ohne Stromeigenverbrauch. Dies bedroht akut die Energiewende im Gebäudesektor und insbesondere den Rollout von PV-Anlagen und Wärmepumpen.

Durch die Umsetzung eines Stromeigenverbrauchs-/Mieterstrom-Modells mit PV-Anlage oder BHKW wird eine Liegenschaft hinter dem Netzanschluss zur Kundenanlage im Sinne §§ 3 Nr. 24a EnWG. Im Entwurf des GNDEW sind ebendiese Kundenanlagen weiterhin erheblich benachteiligt, denn alle Zähler innerhalb einer Kundenanlage (MieterInnen, Allgemestrom, Wärmepumpe, Ladesäule) werden zu Untermessungen und fallen nicht mehr unter die Regulierung des MsBG nach GNDEW. Außerdem wird der Betreiber der Kundenanlage gemeinschaftlicher Anschlussnutzer für alle belieferten Letztverbraucher. Die Letztverbraucher in der Kundenanlage verlieren damit ihren Status als Anschlussnutzer nach GNDEW. Hieraus resultiert eine erhebliche Benachteiligung für alle Beteiligten. Betreiber von Kundenanlagen können nicht auf standardisierte MSB-Produkte des gMSBs zurückgreifen (obwohl die Zähler abrechnungsrelevant sind und teilweise steuerbare Verbrauchseinrichtungen betreffen). Außerdem greifen Preisobergrenzen nicht, wodurch Verbraucher in Kundenanlagen grundlos schlechter gestellt werden als andere Verbraucher.

Um diese Benachteiligung des MSBs in Kundenanlagen (Eigenverbrauch, auch Mieterstrom) zu beseitigen, schlagen wir vor, alle abrechnungsrelevanten Zähler den Regeln des MsBG zu unterwerfen, unabhängig ob innerhalb oder außerhalb von Kundenanlagen.

Außerdem sollte die Kumulierung aller Zähler eines Anschlussnutzers unter einer POG auf eine POG pro Letztverbraucher umgeändert werden, um den Messstellenbetrieb in Kundenanlagen nicht zu benachteiligen (§30 (1) MsBG).

Die Zähler sollten zudem als Standardzähler in die Prozesse der Marktkommunikation aufgenommen werden.

Zu § 22 MsbG

Die Vereinfachung der sicheren Lieferkette wurde von der gesamten Branche gefordert. Für den »massengeschäftstauglichen Transport« in § 22 ist der angeführte »Versand über den Postweg« aber noch zu unkonkret. Diese gesetzliche Vorgabe ist nur sehr abstrakt und postalischer Versand ist auch mit den bestehenden Lieferketten bereits möglich. Es fehlen Maßnahmen, die auch in der Fläche Wirkung entfalten. Ziel muss es sein, weitestgehend auf zusätzliche Umverpackungen wie Tüten, Transportbehältnisse oder versiegelte Kartons sowie auf aufwendige Prüfprozesse durch Monteurrinnen und Monteure verzichten zu können. Damit wird auch Verpackungsmüll eingespart.

Konkret müssen bei den im Gesetz verankerten Vorgaben sowohl Schutzbedürfnis als auch Mengen berücksichtigt werden. Dazu müsste im Gesetz hinsichtlich des Schutzprofils festgestellt werden, »dass der Basis-Schutz beim vertrauenswürdigen MSB und seinen Beauftragten ebenso hoch ist, wie der am Installationsort beim Letztverbraucher«. Bei der Übergabe der SMGW vom Hersteller an den MSB geht die Verantwortung an den MSB über, der dann in der Unterverteilung bis zur Montage eigenverantwortlich und abhängig von der Stückzahl für die Sicherheit der SMGW sorgt und keinen spezifischen Herstellervorgaben z. B. zur Nutzung von Behältnissen oder spezifischem Handling folgen muss. Die Ausgestaltung des massengeschäftstauglichen Transportes sollte spätestens bis zum 30.6.2023 erfolgen. Um den Rollout nicht auszubremesen, sollte diese Frist gesetzlich festgehalten werden.

Zu § 27 MsbG

Der Entwurf stellt in § 27 klar, dass das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik seinen gesetzlichen Auftrag nach dem Messstellenbetriebsgesetz künftig »im Auftrag« des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz wahrnimmt.

Mit Übernahme der Steuerung besteht Unsicherheit, inwiefern bereits laufende Prozesse z. B. BSI TR 03109-5 (Release Candidate) auch fortgeführt werden. Um Planungssicherheit bei der Entwicklung zu gewährleisten, muss sichergestellt werden, dass die laufenden Prozesse ohne Änderungen zum Abschluss gebracht werden.

Zu § 29 MsbG

Intelligente Messsysteme sollten bereits bei der Installation von flexiblen Erzeugungs- und Verbrauchseinrichtungen verpflichtend verbaut werden. Dies muss sowohl für Wärmepumpen, Ladesäulen, Wallboxen als auch Solaranlagen über 7kW gelten. § 29 MsbG sollte dahingehend um eine eigene Regelung für neue Anlagen ergänzt werden und das in § 30 MsbG festgelegte Prinzip der BSI-Markterklärungen entfallen. Da die Solarpflicht für Dachflächen in vielen Bundesländern geplant wird oder bereits umgesetzt ist, würde eine derartige Regelung de facto eine Ausweitung des Smart-Meter-Rollout auf einen erheblichen Anteil der privaten und gewerblichen Neubauten bedeuten.

Derzeit werden vom gMSB bei der Inbetriebnahme von neuen Anlagen regelmäßig nur Zähler ohne Smart Meter Gateway verbaut. Vor dem Hintergrund der ohnehin beste-

henden Einbaupflicht bis spätestens 2032 ist dies nicht nachvollziehbar und führt nur dazu, dass Messstellen mehrmals angefahren werden müssen.

Zu § 30 MsbG

Die Umverteilung eines Großteils der Kosten weg vom Anschlussnutzer hin zum Anschlussnetzbetreiber ist grundsätzlich zu begrüßen.

In dieser Änderung liegt mit das größte Potenzial für eine Beschleunigung des Rollouts, da die Nachfrage von Kundenseite nach intelligenten Messsystemen spürbar zunehmen dürfte. Wichtig ist hier, dass die Einbaukapazitäten der Messstellenbetreiber nicht zum Flaschenhals werden.

Die Preisobergrenzen (POG) sind im Kern die gleichen wie 2016. Dabei ist die Kostenseite der Messstellenbetreiber trotz stetig steigender Anforderungen (steigende Prozesskomplexität, Hardwarepreise & Personalkosten) unberücksichtigt geblieben. Eine Anpassung der Preisobergrenzen ist deshalb notwendig. Die Kostensteigerung sollte dabei von den Anschlussnetzbetreibern getragen werden, um die Anschlussnutzer nicht zusätzlich zu belasten.

Die Festlegung der POG im MsbG sollte – unabhängig der konkreten Höhe – in Netto statt in Brutto erfolgen, um aufwändige Anpassungen und Neuberechnungen im Rahmen der nachgelagerten Abrechnungsprozesse zwischen MSB, Lieferant, VNB und Letztverbraucher z. B. bei etwaigen zukünftigen Änderungen der MWSt-Sätze zu vermeiden.

Als weitere Vereinfachung sollten auch für optionale Einbaufälle per se 80 € pro IMS seitens des Netzbetreibers veranschlagt werden oder zumindest ein einheitlicher Preis. Dies würde die Abrechnung vereinfachen und den Flächenrollout begünstigen.

§ 30 Abs. 5 sollte dringend redaktionell überarbeitet werden. Der Sinn ist derzeit nicht klar ableitbar, besonders in Hinblick auf Mehrparteiengebäude. So kann der aktuelle Wortlaut so verstanden werden, dass in einem Haus mit PV und Ladeinfrastruktur (LiS) der LiS-Betreiber die volle PoG für ein iMSys zahlen muss während der PV-Betreiber nur den Preis einer mME zu zahlen hat.

Zu § 31 MsbG

Die Einführung des agilen Rollout-Konzepts wird ausdrücklich begrüßt. Während das System der BSI-Markterklärungen in der Vergangenheit für viel Verunsicherung gesorgt hat, bekommen die Akteure jetzt Klarheit. Die Möglichkeit, Steuern und Schalten nachträglich per Update einzuspielen, verhindert weitere Verzögerungen und erlaubt eine praxisnahe Ausgestaltung.

Intelligente Messsysteme müssen an erster Stelle Stromflüsse geeicht messen und Messwerte übermitteln können. Zusätzliche Funktionen wie die Steuerung von Anlagen können möglich gemacht werden, müssen aber nicht zum gesetzlich zu definierenden Umfang gehören. Vielmehr sollte hier eine gewisse Technologieoffenheit gewahrt werden.

Im agilen Ausbau werden bisher nur Fälle bis 20.000 kWh und 25 kW Erzeugung vorgesehen und damit der bereits laufende Ausbau von Kundinnen und Kunden bis 100.000 kWh gestoppt. Ferner können Steuerungsaufgaben über den CLS-Proxy bereits heute und nicht erst 2025 umgesetzt werden. Der agile Ausbau sollte grundsätzlich bis 100.000 kWh ausgeweitet werden.

Es ist jedoch festzustellen, dass die für den agilen Rollout zwingend notwendigen Vereinfachungen im Eichrecht im Gesetz nicht angegangen und auf die Zukunft verschoben werden. Damit ist der agile Rollout nicht umsetzbar und die aktuelle Dynamik des Gesetzes bleibt ungenutzt.

Wir fordern daher, jetzt und nicht erst im zweiten Schritt eine Regelung im MSBG vorzusehen und die Umsetzung von Software-Updates bei bereits installierten SMGW durch den MSB analog zur Ausbringung von Neugeräten einzuordnen. In beiden Fällen müssen vorhandene Zertifikate und die Baumusterprüfbescheinigung für die Inverkehrbringung ausreichen und keine weiteren Freigaben für Updates bei Bestandsgeräten durch Landeseichbehörden vorgesehen werden.

Zu § 34 MsbG

Im § 34 Abs. 2 Satz 2 wird ein Leistungsanspruch zugunsten bestimmter Unternehmen/Personen auf definierte Zusatzleistungen gegenüber dem Messtellenbetreiber eingeführt. Bei den genannten Unternehmen/Personen handelt es sich um eine abschließende Aufzählung. Aufgenommen werden müssen auch Submetering- Unternehmen. Andernfalls könnten diese nicht die in Nr. 7 aufgezählten abrechnungsrelevanten Messdaten aus dem Submetering System aus dem SMGW des Messtellenbetreibers übermittelt bekommen.

Außerdem sollte der Anspruch auf die Zusatzleistung an ein berechtigtes Interesse gekoppelt werden.

In der Zusatzleistung § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 10 soll der MSB alternativ zu minutlich übermittelten Netzzustandsdaten auch lediglich Schwellwerte oder die Übermittlung wesentlicher Wertveränderungen anbieten können. Schwellwerte sind in TAF10 bereits spezifiziert. Bei der Standardleistung nach § 34 Absatz 1 Nummer 4 kann dies analog zur Anwendung kommen.

Die Übermittlung von Netzzustandsdaten gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 4 sowie § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 10 sollten grundsätzlich als Best Effort erfolgen. Als weitere Zusatzleistung in §34 Absatz 2 Satz 2 sollte eine neue Nummer ergänzt werden: »Priorisierte WAN-Anbindung z. B. zur zuverlässigen Ansteuerung von Erzeugungsanlagen oder steuerbaren Verbrauchern oder Auslesung von Netzzustandsdaten an kritischen Netzknoten.« Im Gegensatz zu einer Best Effort Anbindung, ermöglicht die priorisierte Anbindung auch bei einer hohen Auslastung des WAN-Kommunikationsnetzes, eine Übertragung der priorisierten Datenpakete. Die Preisobergrenze für diese Zusatzleistung orientiert sich an der Entwurfsfassung von §35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 mit 10 Prozent je priorisierter Leistung.

Zu § 35 MsbG

Die Ausweisung der Preisobergrenzen anhand der gestaffelten POG wird kritisch bewertet, da der Aufwand und somit Preis von Zusatzleistungen in den meisten Fällen unabhängig vom Einbaufall und der anzulegenden POG ist.

Zudem sind die POG für Zusatzdienste wie insbesondere die POG für den Abruf von Netzzustandsdaten (§34 Abs 2 Nr 10) sowie die schwarzfallfeste Anbindung (§34 Abs 2 Nr 12) nicht auskömmlich.

Daher wird vorgeschlagen, von den prozentualen Preisobergrenzen für Zusatzleistungen abzusehen und z. B. durch die BNetzA angemessene einheitliche Entgelte für die Zusatzleistungen nach §34 Abs 2 MsbG-E marktorientiert festzulegen.

Zu § 37 MsbG

Die Verkürzung der Ankündigungsfrist von 3 Monate auf sechs Wochen wird abgelehnt. Innerhalb dieser kurzen Zeitspanne ist es weder dem MSB noch dem Anschlussnutzer möglich, angemessen darauf zu reagieren: Für den Anschlussnutzer wird die Zeitspanne stark eingegrenzt, sich nach einem wettbewerblichen MSB umzusehen und mit ihm den Einbau eines iMS zu vereinbaren. In vielen Fällen wird es schon allein aufgrund der Fristen der Marktkommunikation nicht realisierbar sein, dass rechtzeitig ein MSB-Wechsel stattfinden kann. In der Folge wird der gMSB den Zählerwechsel vornehmen, obwohl der Kunde oder die Kundin bereits einen MSB-Wechsel angestoßen hat. Es ist zu befürchten, dass der Kunde oder die Kundin dann von einem MSB-Wechsel Abstand nimmt, weil für ihn oder sie der Einbau bzw. Ausbau zweier MSB in kurzer Zeit unsinnig erscheint. Dies geht zu Lasten des Wettbewerbs.

Der wMSB kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen im Rahmen eines bestehenden Vertrages mit dem Anschlussnutzer/Anschlussnehmer nicht mehr angemessen mit einer entsprechenden eigenen Ausstattungsvornahme nach den Vorgaben des MsbG reagieren, um sein Vertragsverhältnis mit dem Anschlussnutzer/Anschlussnehmer behalten zu können. In vielen Fällen würde daher das Vertragsverhältnis entschädigungslos beendet werden. Auch dies wirkt sich klar zu Lasten des Wettbewerbs aus.

Zu § 45 MsbG

Die Einführung eines gesetzlichen Rollout-Plans und Zwischenziele für die Messstellenbetreiber sind ein Schritt in die richtige Richtung. Damit die Messstellenbetreiber die Ziele erfüllen können, sollten die Liegenschaften, in denen der Einbau verweigert wird und gerichtlich durchgesetzt werden muss, nicht auf die Quote angerechnet werden. Außerdem sollten die optionalen Einbaufälle wie in der aktuellen Fassung des MsbG nach § 33 III MsbG auf die Quoten angerechnet werden dürfen. Dies würde den Roll-Out flexibilisieren und beschleunigen, da nicht starr nur die Pflicht-Einbaufälle zählen, sondern auch der Ausbau in der Fläche für die optionalen Einbaufälle. Dies würde frühzeitig ermöglichen auch in den Kundengruppen bis 6.000 kWh flexible Tarife und monatliche Abrechnung zu ermöglichen, wie sie in den Zielen des EU 2019/944 vorgesehen sind.

Bitkom vertritt mehr als 2.000 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.

Bitkom e.V.

Albrechtstraße 10
10117 Berlin
T 030 27576-0
bitkom@bitkom.org

[bitkom.org](https://www.bitkom.org)

bitkom